

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 37 (1940)

Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schränkt, nur für transportunfähige Kranke eine Unterstützungspflicht des Aufenthaltskantons festzusetzen. Immerhin bringt es doch die notwendige Ergänzung zu Art. 45 B. V., indem es zweifellos den Geboten der Menschlichkeit widersprechen würde, wollte man einen dauernd Unterstützungsbedürftigen, aber Transportunfähigen, heimschaffen. Das Gesetz enthält lediglich eine interkantonale Regelung. Sofern ein fremder Kantonsangehöriger transportunfähig ist, so obliegt seine Fürsorge dem Aufenthaltskanton, ganz unabhängig von den Unterstützungsregeln des Art. 45 B. V. Sobald die Transportfähigkeit eintritt, so beurteilt sich die Frage, ob heimgeschafft werden darf, nach Maßgabe von Art. 45 B. V. Denn über die Fürsorge für die transportfähigen Kranken enthält das Bundesgesetz von 1875 keine Bestimmungen. Für sie müssen die Bestimmungen des Art. 45 B. V. und die allgemeinen Rechtsgrundsätze des schweizerischen Staatsrechts sinnvoll herangezogen werden.

Demnach ist der Wohnkanton unterstützungspflichtig gegenüber allen vorübergehend Unterstützungsbedürftigen anderer Kantone, weil er sie nicht heimschaffen darf, und darüber hinaus auch gegenüber dauernd Unterstützungsbedürftigen, aber Transportunfähigen, in beiden Fällen vorausgesetzt, daß sie sich auf seinem Kantonsgebiet aufhalten.

Aargau. Im Kantonsspital Aarau starb am 18. Februar 1940 Dr. jur. Ernst *Prantl*, Sekretär der Direktion des Innern. Der Verstorbene, geb. 1887 in Aarau, durchlief die Aarauer Gemeinde- und Bezirksschule, dann das Gymnasium des Klosters Einsiedeln, studierte ab 1910 Rechtswissenschaft an den Universitäten Zürich und Bern und schloß seine Studienzeit 1915 mit dem Doktorat ab. Nach vorübergehender Tätigkeit auf verschiedenen Amtsstellen wurde er im Herbst 1919 zum Sekretär des Innern und des Gesundheitswesens gewählt an Stelle des langjährigen Direktionssekretärs Meyer. Über seine Amtsführung sagt sein direkter Vorgesetzter, Reg.-Rat Dr. Siegrist: „In seinen Arbeiten lag innere Anteilnahme und sorgfältige juristische Überlegung. Er verfügte über gründliche Gesetzeskenntnis und langjährige Erfahrung. Konzilianz und geistige Vornehmheit waren sein eigentliches Wesen bei all seinem Schaffen, auf seiner Direktion, den übrigen Direktionen gegenüber und bei Arbeiten, die er andern Beamten vertretungsweise abnahm. Zwischen ihm und seinem Chef bestand all die vielen Jahre hindurch ein ausgezeichnetes Verhältnis der Zusammenarbeit.“ Ein Freund rühmt auch im Aargauer Tagblatt seine Leidenschaft für Gerechtigkeit und seinen angeborenen echt und wahr empfindenden sozialen Sinn. Er war immer geistvoll und hilfsbereit, nie kleinlich bei der Arbeit. — Im Jahre 1920 wurde der Verstorbene als Nachfolger von Direktionssekretär Meyer in die Ständige Kommission der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz gewählt und hat ihr als sehr geschätztes Mitglied bis zu seinem Tode angehört. Selten fehlte er an den Sitzungen der Kommission und den Tagungen der Konferenz und folgte den Verhandlungen stets mit reger Anteilnahme. Seit er als Direktionssekretär mit der praktischen Armenfürsorge nichts mehr zu tun hatte und zur Besorgung der aargauischen auswärtigen Armenpflege eigene Beamte bestellt wurden, trat er naturgemäß in unserer Kommission etwas in den Hintergrund. W.

Bern. *Die rechtliche Struktur der Armenanstalten des Kantons Bern.* Mit dem 1. Juli 1937 sind die neuen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes über die Handelsgesellschaften und die Genossenschaften in Kraft getreten. Gemäß Art. 2 der Übergangsbestimmungen hat die Anpassung an das neue Recht

innert 5 Jahren, also bis zum 1. Juli 1942 zu geschehen. Das gibt Herrn Fürsprecher Dr. Rudolf *von Dach* den Anlaß, in Heft 1 des Bandes XXXVIII der „Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen“ die Frage zu untersuchen, wie es um die rechtliche Struktur der bernischen Armenanstalten und die Frage der Revision ihrer Statuten und Reglemente steht. Es handelt sich um die Bezirksarmenanstalten Riggisberg, Worben, Utzigen, Frienisberg, Dettenbühl und Bärau, die als Handelsgesellschaften oder Genossenschaften im Sinne des OR organisiert sind, während Worben — ein Gemeindeverband — von vorneherein ausscheidet, soweit sich die Anpassung an das neue Recht bezieht.

Es fällt zunächst bei diesen Armenanstalten auf, daß sie nur Gemeinden als Mitglieder haben. Formell und auch materiell handelt es sich bei allen diesen Anstalten um Genossenschaften im Sinne des OR, und, falls sie diese Form privatrechtlicher Genossenschaften beibehalten wollen, haben sie ihre Statuten dem neuen Genossenschaftsrecht anzupassen. Zum Schutze der Genossenschaft hat das neue Gesetz einige statutarisch zulässige Erschwerungen des Austrittes zugelassen. Die wichtigste Neuerung ist aber der Reservefondszwang (nach Art. 860 OR). Sobald der Reinertrag der Genossenschaft nicht ins Vermögen fließt, also kapitalisiert wird, ist ein Zwanzigstel des anderswie verwendeten Betrages einem Reservefonds zuzuweisen, und zwar mindestens 20 Jahre lang. Für die Anstalten ist dieser Reservefonds nun überflüssig, weil dadurch nur ein Fonds von totem Kapital geschaffen wird, welches den Gemeinden und der Anstalt recht eigentlich verloren geht. Die Armenanstalten können eben mit andern Genossenschaften nicht verglichen werden; die Gefahr, daß Gläubiger zu Schaden kommen, besteht bei ihnen nicht. Man kann sich jede einzelne Genossenschaft ganz gut wegdenken, nicht aber unsere Bezirks-Armenanstalten, die wir ganz einfach zur Erfüllung einer zweckmäßigen Armenpflege, also einer öffentlichen Aufgabe, benötigen. Darum ist wohl zu sagen, daß die genossenschaftliche Form des OR nicht angemessen ist. Die angemessene Form ist somit ohne Zweifel die eines Gemeindeverbandes im Sinne von Art. 67 des Gemeindegesetzes. Danach haben die Gemeinden, die sich zum Gemeindeverband zur Erfüllung eines den Gemeinden obliegenden öffentlichen Zweckes zusammenschließen, ein Reglement aufzustellen, das über den Zweck, die Organisation des Verbandes und die Erfüllung der zur Erreichung des Zweckes zu erbringenden Leistungen der einzelnen Gemeinden Aufschluß zu geben hat. Wie einzeln dargelegt wird, ist die Form des Gemeindeverbandes allein den Anstalten angemessen. Nur eine Schwierigkeit besteht, da nach Gemeindegesetz nur „benachbarte“ Gemeinden einen Gemeindeverband bilden könnten. Das Wort ist aber wohl nicht in streng räumlich geographischem Sinne zu verstehen, sondern der Gemeindeverband soll den Zusammenschluß mehrerer Gemeinden zur Erfüllung einer Gemeindeaufgabe ermöglichen, wenn die einzelne Gemeinde zur Erfüllung dieser Aufgabe zu schwach erscheint.

A.

Zürich. Der Berichterstatter erinnert im Berichte über die *Tätigkeit des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich im Jahre 1938* zunächst daran, daß seit der Einführung des karenzlosen Unterstützungswohnsitzes im Kanton Zürich und dem Beitritt des Kantons zum interkantonalen Armenpflegekonkordat ein Jahrzehnt verstrichen ist. Seit dem Jahre 1929 bewegten sich die Unterstützungsausgaben in rasch aufsteigender Linie, um im April 1937 ihren Höhepunkt zu erreichen. Während diese Ausgaben im Jahre 1929 rund 6,1 Mill. Franken betrugen, stiegen sie im Jahre 1936 auf rund 10,5 Mill. Franken. Mitgewirkt haben bei dieser starken Mehrbelastung die langandauernde heftige Wirtschaftskrise und der Zuwachs von

Hilfsbedürftigen infolge der Eingemeindung. Von 1937 an sanken dann die Unterstützungsausgaben beträchtlich und betrugen im Berichtsjahr 1938 nur noch 9 636 816 Fr. — Zu dem am 26. Februar 1937 erstatteten Expertengutachten der Herren Fürsorgechef Adank, St. Gallen, und Nat.-Rat Dr. Wey, Luzern, über die Tätigkeit des Fürsorgeamtes hat die Armenpflege in einem, dem Stadtrat am 12. Februar 1938 übermittelten Bericht ausführlich Stellung genommen. Der Berichterstatter äußert sich über die wichtigsten Ergebnisse folgendermaßen: In erster Linie darf festgestellt werden, daß die Experten „bei der Prüfung von mehr als 2000 Unterstützungsfällen keine dauernden Verstöße gegen eine vernünftige und zu rechtfertigende Armenfürsorge konstatiert haben“, daß sie die Unterstützungsansätze, die zwar höher als in kleinen Städten sind, als für großstädtische Verhältnisse angemessen erachten, und daß sie im allgemeinen die Innehaltung dieser Richtlinien durch die verantwortlichen Organe festgestellt haben. Der von den Experten festgestellten starken Überlastung der Sekretariate ist inzwischen durch Schaffung von zwei neuen Sekretariaten mit dem notwendigen Kanzleipersonal Rechnung getragen worden. Eine weitere Anregung der Experten ging dahin, den arbeitsfähigen Alleinstehenden und Ehepaaren Naturalverpflegung an Stelle von Barunterstützung zu verabfolgen und zu diesem Zwecke den Volksküchenbetrieb zu erweitern. Die allgemeine Einführung dieser Unterstützungsart würde sich aber sowohl aus fürsorgerischen als aus finanziellen Gründen nicht empfehlen. Naturalunterstützung wird vorwiegend in Fällen mißbräuchlicher Unterstützungsverwendung verabfolgt. Sie wird aber auch dann ausgerichtet, wenn Unterstützungsmißbrauch zwar nicht nachzuweisen ist, aber vermutet werden muß, und der Arbeitswille zweifelhaft erscheint. Der Vorschlag der Experten, zwecks rascherer und systematischer Erfassung aller Unterstützungspflichtigen das Rückerstattungsbureau organisatorisch auszubauen, ist einer gründlichen Prüfung unterzogen worden, die im Berichtsjahr noch nicht zum Abschluß gelangte. — Rückerstattungen wurden im Jahre 1938 im Gesamtbetrage von 3 745 359 Fr. geleistet, davon entfielen auf Verwandtenunterstützung rund 500 000 Fr. und auf Behörden, einschließlich Staatskasse 2 324 188 Fr. — Von den 360 beantragten Heimschaffungen mußten nur 115 vollzogen werden; heimatliche Versorgungen wurden 126 beantragt und durchgeführt 64. — Die seit Jahren für das Unterstützungsausmaß geltenden Richtsätze wurden beibehalten. Sie bedeuten aber nicht eine Schablone, wie der Berichterstatter betont, sondern „dienen lediglich dem Zwecke, für alle Unterstützten eine möglichst gleichmäßige und nicht über das Unentbehrliche hinausgehende Hilfeleistung zu gewährleisten und da, wo verschiedene Armenpflegen sich an der Tragung der Unterstützungskosten beteiligen, eine sichere Grundlage herzustellen“. — Von den Inspektoraten wird berichtet, daß dasjenige des Herrn a. Pfr. Schmid nach seiner Pensionierung nicht wieder besetzt wurde. Ferner erfolgte eine engere organisatorische Verbindung der beiden andern Inspektorate miteinander und eine Entlastung insofern, als sie nicht mehr sämtliche aus der Schule tretenden Kinder von Unterstützten an Dienst- und Lehrstellen zu placieren haben, sondern nur noch diejenigen, für die die Eltern nicht selbst imstande sind, für eine richtige berufliche Weiterbildung zu sorgen. Bei der Lehrplacierung mangelte es nach wie vor an geeigneten Lehrorten. Die Mädchen werden in zunehmendem Maße in Hausdienststellen und -lehren gebracht. — Von den vier Altersheimen des Fürsorgeamtes, vom Mädchenasyl zum Heimgarten und dem Männerheim zur Weid, sowie der Bürgerstube, wird nichts Außerordentliches berichtet, sie gingen alle ihren gewohnten Gang. W.

— Der *Verein für freie Hilfe* (Freiwillige Armenpflege) in *Winterthur* erinnert in seinem Jahresbericht, umfassend das Jahr 1938, an einige seiner Grundsätze, nämlich die stetige Fühlungnahme mit der amtlichen Armenpflege, um auf diese Weise mißbräuchliche Doppelunterstützung zu vermeiden, die nur vorübergehende Hilfeleistung und die Ablehnung von größeren Darlehensgesuchen. — An Unterstützungen (Lebensmittel, Miete, Kleider usw.) wurden im Jahr 1938 22 051 Fr. ausgegeben. Die Verwaltung und der Bureaubetrieb kosteten 2790 Fr. W.

Literatur.

Das zürcherische Wirtschaftsgesetz vom 21. Mai 1939. Text des Gesetzes, der Vollziehungsverordnung, des Gesamtarbeitsvertrags der Angestellten nebst Einleitung und Sachregister. 113 Seiten. Polygraphischer Verlag in Zürich. 1940. Preis Fr. 5.—. Autor: Dr. G. Billeter, Sekretär der kantonalen Direktion der Finanzen, Zürich.

Das Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe und was damit zusammenhängt haben die *Fürsorgeinstanzen* immer interessiert. Dies ist auch heute noch der Fall, wo der Alkohol als Fiskalobjekt zwar immer noch eine bedeutende Rolle spielt, aber der *Alkoholismus* gegenüber früher nachgelassen hat. Die andauernde Teuerung und die ebenso andauernde Verdienstlosigkeit sind daran schuld. Immerhin sind die Verhältnisse keineswegs so ideal, daß die Fürsorgeinstanzen die Wirtschaftsbetriebsreglementierung nicht mehr in den Kreis ihrer Berechnungen einzubeziehen hätten: die auch heute immer noch möglichen Arten von Alkoholismus, resp. pathologische Reaktion auf Alkohol sind in ihrer Gesamtheit auch heute noch Verarmungsgründe, resp. -ursachen.

Der *Kommentar* (Einleitung zu den gesetzlichen Textpartien) von Dr. Billeter würdigt alle für die Fürsorgeinstanzen erheblichen Momente. Die Hauptpunkte in gegebener Reihenfolge behandelnd, notieren wir aus den Patentverweigerungsgründen den, in dem der vom Bewerber zu zahlende Mietzins im offenbaren Mißverhältnis zur Rendite der Wirtschaft („Wirtefalle“) steht, so daß der Wirt auf dem Lokal seine Ersparnisse aufzehrt, um endlich an die *Armenpflege* gelangen zu müssen. Auf die zahlenmäßige Verminderung der Wirtschaften und Klein- und Mittelverkaufsstellen alkoholhaltiger Getränke tendierend, normiert das Gesetz die *Bedürfnisklausel* wie folgt: für die ersten 3000 Einwohner einer Gemeinde darf auf je 250 eine Wirtschaft entfallen, wobei in Gemeinden mit unter 1000 Einwohnern die angebrochene Zahl von 250 als voll gilt. Zudem fällt nicht nur die Neueröffnung, sondern auch die Vergrößerung einer Wirtschaft unter die Bedürfnisklausel, so daß ihre Bewilligung die entsprechende Aufhebung einer oder mehrerer Wirtschaften voraussetzt. Das Aufkommen alkoholfreier Wirtschaften wird begünstigt, was in der Tarifpolitik zum Ausdruck kommt. Aus der Kasuistik der Wirtschaftsbetriebspolizei erwähnen wir das *Verbot* der Verleitung zum übermäßigen Alkoholgenuß, der Verabreichung alkoholischer Getränke an: Betrunkene, notorische Trinker, Leute unter 16 Jahren ohne erwachsene Begleitung, Gäste, von denen bekannt ist, daß sie wegen Geisteskrankheit oder Trunksucht anstaltsversorgt sind. Neu ist die Unklagbarkeit fortgesetzter Abgabe alkoholhaltiger Getränke auf *Kredit* im Kleinverkauf, um das Entstehen von Notlagen für solche Schuldner nebst Familien zu verhindern. Arbeitgebern ist aus verwandten Motiven der Abzug von Schuldbeträgen für bezogene alkoholhaltige Getränke am *Arbeitslohn* untersagt. Streifend erwähnen wir noch zwei Verbote: des sogenannten *Morgenschnapses* (ohne Tee oder Kaffee) und des Mittrinkens des *Personals*.

Der Rezensent empfiehlt allen praktischen Armenpflegern die Anschaffung und das Studium der gegenwärtigen Publikation angelegentlichst. Dr. C. A. Schmid.
